

(in der Fassung vom 15. April 2011 und den Änderungen vom 8. Februar und vom 19. September 2012, der Berichtigung vom 11. Februar 2013 und den Änderungen vom 31. Januar 2014 und vom 23. März 2015, berichtigt am 30. März 2015, und der Änderung vom 14. März 2017)

Inhaltsverzeichnis**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau des Studiengangs, ECTS-Credits, Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 10 Bildung der Noten
- § 11 Zeugnis und Urkunde

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende Prüfungstermine
- § 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

III. Masterprüfung

- § 16 Art, Umfang und Prüfungsfrist der Masterprüfung
- § 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Ergebnisse der Masterprüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Rechtsmittel
- § 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang**Anhang 1: Modulkombinationen im Masterstudium****Anhang 2: Studienplan mit Semestereinteilung und Leistungspunkten**

Präambel

Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines**§ 1 Zweck der Masterprüfung**

Die Masterprüfung bildet einen wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Finanzmathematik (Mathematical Finance). Durch die Masterprüfung soll der Kandidat zeigen, dass er vertiefte Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel der Ausbildung ist der Erwerb moderner wissenschaftlicher Methoden der Wirtschaftswissenschaften und der Mathematik und die Befähigung, diese auf wirtschaftswissenschaftliche und mathematische Fragestellungen anzuwenden.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) in der Fachrichtung Finanzmathematik (Mathematical Finance).

§ 3 Aufbau des Studiengangs, ECTS-Credits, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester. Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003.
- (2) Das Lehrangebot des Masterstudiums ist in Module (d.h. Vorlesungen und Seminare) gegliedert. Grundsätzlich erstreckt sich das Lehrangebot über die ersten drei Semester, während das vierte Semester der Anfertigung der Masterarbeit dient. Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben.
- (3) Im Master-Studiengang sind insgesamt 120 ECTS-Credits zu erwerben. Die Module mit den damit verbundenen ECTS-Credits sind in Anhang 1 enthalten. Die Anhänge 1 und 2 sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (4) Die für die Semester angegebenen ECTS-Credits sind Mindestvorgaben. Sie dürfen im gesamten Masterstudium um maximal 6 ECTS-Credits überschritten werden.
- (5) Im Rahmen des Masterstudiums wird ein Auslandssemester (vorzugsweise im 3. Semester) ausdrücklich empfohlen. Ebenso wird eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens zwei Monaten ausdrücklich empfohlen.
- (6) Beim Master-Studiengang Finanzmathematik handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang, der auf dem Bachelor-Studiengang Finanzmathematik aufbaut. Zusammen haben diese beiden Studiengänge eine Regelstudienzeit von fünf Jahren und umfassen einen Studiumumfang von insgesamt 300 ECTS-Credits.

- (7) Die Prüfungsverwaltung erfolgt auf Grundlage DV-gestützter Systeme. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig oder aus gegebenem Anlass über die ihr Prüfungsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen innerhalb dieser Systeme zu informieren. Eventuelle Versäumnisse und sich daraus ergebende Rechtsfolgen gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen zu den in § 3 Abs. 3 genannten Modulen sowie eine Masterarbeit gemäß § 18. Die Anzahl der studienbegleitenden Prüfungsleistungen richtet sich nach der Wahl der Studierenden und dem Umfang der Lehrveranstaltungen. Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelorprüfung waren, können für die Masterprüfung nicht anerkannt werden.
- (2) Hat ein Kandidat in einer Prüfung eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, gewährt der Ständige Prüfungsausschuss (StPA) dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Verlängerung der Frist, innerhalb derer die Prüfung abzulegen ist.
- (3) Hat ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des StPA mit Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Hat ein Studierender eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren, so erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 LHG).
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 5 Ständiger Prüfungsausschuss (StPA)

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Prüfungen wird ein Ständiger Prüfungsausschuss Finanzmathematik (StPA) gebildet. Der StPA wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt unterstützt. Er trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Der StPA kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (2) Der StPA achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der StPA kann Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung geben.

(3) Der StPA besteht aus:

1. vier Hochschullehrern, davon zwei aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und zwei aus dem Fachbereich Mathematik und Statistik,
2. je einem akademischen Mitarbeiter aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und dem Fachbereich Mathematik und Statistik,
3. zwei Studierenden des Bachelor- und/oder Master-Studiengangs Finanzmathematik, mit beratender Stimme,
4. den Fachbereichsreferenten des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und des Fachbereichs Mathematik und Statistik mit beratender Stimme.

Für die Mitglieder entsprechend Ziffer 1 bis 3 werden jeweils Vertreter bestimmt.

- (4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichsrats durch die Studienkommission Finanzmathematik.
- (5) Der StPA wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren. Stammt der Vorsitzende aus dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, so muss sein Vertreter aus dem Fachbereich Mathematik und Statistik stammen und umgekehrt.
- (6) Die Mitglieder des StPA haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (7) Die Mitglieder des StPA und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Für Prüfungen in fachbereichsfremden Fächern werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem StPA und dem für das andere Fach jeweilig zuständigen Prüfungsausschuss getroffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss der Universität, der zu diesem Zweck durch zwei sachkundige Mitglieder des Lehrkörpers der jeweilig zuständigen Fachbereiche, darunter wenigstens einen Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG, erweitert wird. Diese werden entsprechend der Satzung des Zentralen Prüfungsausschusses bestellt.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüfer und für mündliche Prüfungen die Beisitzer, insoweit diese benötigt werden. Dabei wird dem Kandidaten ein Vorschlagsrecht eingeräumt; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Der StPA kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer werden in der Regel Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen das Rektorat auf Vorschlag des betreffenden Sektionsvorstands nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Die Ausgabe von Themen für die Masterarbeiten und die Betreuung solcher Abschlussarbeiten können nur Professoren, Juniorprofessoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten, übertragen werden, nicht aber akademischen Mitarbeitern, selbst wenn ihnen die Prüfungsbefugnis nach Satz 2 übertragen wurde.

- 5 -

- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in der Regel vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen. Der StPA kann im Interesse eines geordneten Lehr- und Prüfungsbetriebes hiervon abweichende Festsetzungen treffen.
- (4) Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer gem. Abs. 2 Satz 1 nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (5) Zum Beisitzer einer mündlichen Prüfung darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Abschlussprüfung im Master-Studiengang Finanzmathematik oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (6) Der Vorsitzende des StPA sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben oder anderen Studiengängen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag und unter Anrechnung der nach dieser Prüfungsordnung für die betreffende Leistung vergebenen Credits anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Lernziele, Inhalte und Prüfungen den Anforderungen dieses Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor einer Aufnahme des Masterstudiums an der Universität Konstanz erworben wurden, kann nur gemeinsam mit der Zulassung beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (2) Der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung der Masterarbeit ist jedoch nicht möglich.
- (3) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der StPA oder eine von ihm beauftragte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

§ 7a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Lernzielen, Inhalten und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 4 ECTS-Credits. Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person.
- (5) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Schutzfristen, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem StPA unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er sich zum nächsten Prüfungstermin der Prüfung zu unterziehen hat. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen, sofern der bereits absolvierte Prüfungsteil abtrennbar ist von dem noch ausstehenden Teil der Prüfung.
- (3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des StPA, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (6) Studierende, die über Abs. 5 hinausgehende Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (7) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (insufficient, 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Belastende Entscheidungen des StPA sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (8) Im Falle einer wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschung kann der StPA den Studierenden von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlustes des Prüfungsanspruchs in diesem Studiengang.

§ 9 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in englischer oder deutscher Sprache abgehalten. Der Leiter der Lehrveranstaltung legt die Sprache fest. Über Ausnahmen entscheidet der StPA.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können regelmäßig in englischer oder deutscher Sprache erbracht werden. Der Leiter der Lehrveranstaltung kann die Sprache festlegen. Über Ausnahmen entscheidet der StPA.

§ 10 Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = very good = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = good = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = satisfactory = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = sufficient = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = insufficient = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einem Prüfer bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern nach Abs. 1 erteilten Noten. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei der Bildung der Modulnoten gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnittsnoten der einzelnen Module sowie aus der nach ECTS-Credits gewichteten Note der Masterarbeit gebildet. Die Durchschnittsnote eines jeden Moduls wird als ECTS-gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten des jeweiligen Moduls berechnet.

(4) Bei allen Notenberechnungen gilt, dass stets die Mindestzahl an ECTS-Credits nach den Anhängen 1 und 2 und nicht die tatsächlich absolvierte Punktezahl einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls zugrundegelegt wird.

(5) Die jeweilige Prüfungsnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut/very good
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut/good
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend/satisfactory
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend/sufficient
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend/insufficient

(6) Eine Prüfung ist "bestanden", wenn die Prüfungsnote mindestens "ausreichend" = "sufficient" (4,0) beträgt.

§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Hat ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses enthält die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Note und das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.
- (2) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote bis 1,2 erreicht, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" = "with distinction" verliehen.
Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. In der Urkunde für die Masterprüfung wird das Studienfach mit „Finanzmathematik (Mathematical Finance)“ angegeben.
- (3) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Zeugnis und Urkunde werden jeweils einmal in deutscher und einmal in englischer Sprache ausgestellt.
- (5) Jedem Zeugnis wird ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model beigelegt.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen**§ 12 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind für Kurse (im Regelfall Vorlesung mit begleitender Übung) und Seminare zu erbringen.
- (2) Die studienbegleitende Prüfungsleistung in einer Vorlesung erfolgt im Regelfall durch eine Abschlussklausur zu Semesterende. Eine Abschlussklausur dauert in der Regel zwei Stunden. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prüfungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Zwischenprüfungen, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der Leiter der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt.

Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Der Leiter der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben.

- (3) Klausuren können zum Teil oder zur Gänze in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren werden die richtig oder falsch beantworteten Teilfragen unter Beachtung der folgenden Grundsätze in Leistungspunkte und Noten umgerechnet:

- 10 -

- a. Richtig beantwortete Teilfragen liefern positive Wertungspunkte.
- b. Falsch beantwortete Teilfragen liefern negative Wertungspunkte.
- c. Nicht beantwortete Teilfragen oder Antworten zu Teilfragen, die nicht die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten verwenden, werden nicht gewertet.
- d. Werden Teilfragen zu Frageblöcken gebündelt, so kann die Addition der positiven und negativen Wertungspunkte auf jeden Fragenblock in der Form beschränkt werden, dass die Gesamtbewertung des Fragenblocks schlechtestenfalls null Wertungspunkte beträgt.
- e. Für die Umrechnung der Wertungspunkte in Leistungspunkte ist die erreichbare Höchstpunktzahl (HPZ) maßgeblich.
- f. Die Umrechnung erfolgt nach folgendem Schema:

<i>Wertungspunkte</i>	<i>Leistungspunkte in %</i>
HPZ	100
$0 < X < \text{HPZ}$	$100 (X / \text{HPZ})$
0	0
$X < 0$	0

- g. Werden Leistungspunktintervalle vorgegeben, so werden an Stelle der errechneten Leistungspunkte innerhalb eines Intervalls jeweils die Leistungspunkte an der Obergrenze des Intervalls gewertet.
 - h. Der Prüfer hat die Zuordnung von Leistungspunktintervallen zu den Noten gemäß § 14 vor der Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die studienbegleitende Prüfungsleistung zu einem Seminar erfolgt durch eine schriftliche Hausarbeit und einen Seminarvortrag.

§ 13 Studienbegleitende Prüfungstermine

- (1) In jedem Semester werden am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Regelfall für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen jeweils zwei Prüfungstermine für die schriftlichen Prüfungen (Klausuren) angeboten, von denen der erste am Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters und der zweite zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegt. Der Fachbereich Mathematik und Statistik bietet in der Regel für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zwei Prüfungstermine an, von denen der erste in den auf die Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters folgenden Semesterferien liegt.
Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die während der Vorlesungszeit nach Maßgabe des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters abzulegen sind. Der Veranstaltungsleiter kann zudem von den zuvor beschriebenen Regelungen abweichen und gibt derartige Änderungen (z.B. abweichende Prüfungstermine) bei Veranstaltungsbeginn bekannt.
- (2) Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung im Masterstudium muss der Kandidat beim StPA die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen des Masterstudiums beantragen.

- (4) Zugelassen werden kann nur, wer an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance) immatrikuliert ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat. Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis beizufügen. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn ein Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen nicht nachweist.
- (5) Studierende, die im Bachelor-Studiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance) an der Universität Konstanz eingeschrieben sind, können vom StPA gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für diesen Bachelor-Studiengang zu Prüfungs- oder Studienleistungen des Masterstudiums zugelassen werden. Die Anerkennung entsprechender Prüfungs- und Studienleistungen durch den StPA regelt § 7 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. § 4 Abs. 1 S. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Ein Vorziehen von Lehrveranstaltungen nach Abs. 6 ist nur im Umfang von höchstens 16 ECTS-Credits möglich und nur dann, wenn bereits 120 ECTS-Credits im Bachelor-Studiengang Finanzmathematik erworben wurden. Studierende können das Vorziehen von Lehrveranstaltung mit einer schriftlichen Erklärung beim StPA beantragen.
- (7) Die Durchführung und Wiederholung von vorgezogenen Prüfungsleistungen nach Abs. 6 richten sich nach § 14 dieser Prüfungsordnung. Vorgezogene und nicht bestandene Prüfungsleistungen werden für den Master-Studiengang Finanzmathematik angerechnet und führen, wenn keine weitere Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung mehr möglich ist, zum Verlust des Prüfungsanspruchs für den Master-Studiengang Finanzmathematik.
- (8) Der Kandidat hat sich zu den einzelnen Klausuren entsprechend den vom StPA festgelegten Richtlinien anzumelden. Dies gilt auch für eine Wiederholungsprüfung, sofern eine vorherige Klausur in diesem Fachgebiet mit der Note „nicht ausreichend“ („insufficient“) bewertet wurde.
- (9) Wer in einer Lehrveranstaltung eine Gesamtnote „ausreichend“ („sufficient“) (4,0) oder besser erzielt hat, kann an einer Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.
- (10) Für studienbegleitende Prüfungsleistungen, die vor der Abschlussklausur eines Kurses erbracht werden, ist keine Zulassung oder Anmeldung erforderlich. Ablauf und Durchführung dieser Prüfungsleistungen werden vom Dozenten zu Beginn des Kurses schriftlich bekannt gegeben. Die Noten dieser Prüfungsleistungen werden mit der Note der Abschlussklausur zu einer Gesamtnote für den Kurs verrechnet. Hierbei gelten die Bestimmungen aus § 12 Abs. 2.
- (11) Für Seminare werden Leistungsnachweise erstellt. Es gilt ein separates Anmeldeverfahren für Seminare: Die Anmeldung zum Seminar erfolgt beim jeweiligen Seminarleiter. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften bietet einmal pro Semester einen Anmeldezeitraum für Seminare an; diese Anmeldezeiträume fallen in der Regel mit den allgemeinen Prüfungsanmeldezeiträumen zusammen und werden frühzeitig bekannt gegeben. Am Fachbereich Mathematik und Statistik gelten keine festen Anmeldefristen für Seminare.
Der Leistungsnachweis für ein Seminar ist mit dem Thema der Seminararbeit bzw. des Referats sowie der Note zu versehen.
- (12) Die Seminare können entweder am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder am Fachbereich Mathematik und Statistik absolviert werden.

§ 14 Durchführung und Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Jede studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Kann eine Wiederholungsprüfung nicht zu den in § 13 Abs. 1 genannten Terminen abgelegt werden, wird sie im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung im folgenden Studienjahr abgelegt. Zwei Semester nach Ablauf der Frist, in der die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen sind, besteht kein Prüfungsanspruch mehr für diese Prüfungen, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum nicht ausreichend, so kann der StPA den Kandidaten zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn seine sonstigen Leistungen dies rechtfertigen.
- (3) Ein Kandidat kann höchstens zweimal zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 15 Studienbegleitende Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen

- (1) Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen in fachbereichsfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung gehört. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 8.
- (2) Eine Prüfungsleistung zu einer fachfremden Lehrveranstaltung muss durch einen Nachweis belegt werden, der eine Note und den zeitlichen Umfang sowie die ECTS-Credits der Lehrveranstaltung enthält.

III. Masterprüfung**§ 16 Art, Umfang und Prüfungsfrist der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:
 - a) den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in allen Modulen des Anhangs 1,
 - b) der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 sind bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Wer diese Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Ende des siebten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihm nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt der Vorsitzende des StPA dem Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist.

§ 17 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung sind in § 13 geregelt.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit soll unmittelbar nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung beantragt werden und erfolgt in den Semesterferien vor Beginn des letzten (im Regelfall vierten) Fachsemesters. Ausnahmen sind nur nach

schriftlichem Antrag beim StPA möglich. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über den Vorsitzenden an den StPA zu stellen. Der Antrag kann den Vorschlag für ein Thema und die Benennung eines Prüfers (Betreuers) der Masterarbeit enthalten. Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines solchen Vorschlags besteht nicht.

- (3) Wird nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung die Zulassung zur Masterarbeit beantragt, so teilt der StPA dem Kandidaten ein Thema und die Prüfer zu, wobei ein Prüfer gleichzeitig als Betreuer der Masterarbeit bestellt wird. Über Ausnahmefälle entscheidet auf schriftlichen Antrag der StPA.
- (4) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance) immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Master-Studiengang nicht verloren hat,
 3. und studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 3 und den Anhängen zu dieser Prüfungsordnung im Umfang von insgesamt mindestens 80 ECTS-Credits erbracht hat.
- (5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der StPA. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag unvollständig ist oder der Kandidat eine Master- oder Diplomprüfung im Studiengang Finanzmathematik (Mathematical Finance) oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 18 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften und/oder Mathematik innerhalb einer vorgegebenen Zeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Umfang und Aufgabenstellung sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beginnt spätestens drei Monate nach dem Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfung bzw. dem Erwerb des letzten noch ausstehenden Leistungsnachweises mit der Ausgabe des Themas. Über Ausnahmen entscheidet der StPA. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der StPA die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Prüfer durch den StPA werden aktenkundig gemacht.
- (3) Tritt bei der Bearbeitung der Masterarbeit ein Hinderungsgrund ein, den der Kandidat nicht zu vertreten hat und der die Durchführbarkeit der Arbeit grundsätzlich in Frage stellt oder wird nach Ablauf der Verlängerungsfrist nach Abs. 2 Satz 4 weiter ein vom Kandidaten nicht zu vertretender Hinderungsgrund geltend gemacht, gilt das Thema als nicht ausgegeben und der Kandidat erhält ein neues Thema.

- (4) Das Thema einer Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erhält der Kandidat unverzüglich ein neues Thema. Die Ausgabe des neuen Themas einer Masterarbeit und die Bestellung der Prüfer erfolgen durch den StPA und werden durch den StPA aktenkundig gemacht.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren sowie in elektronischer Form über den Vorsitzenden beim StPA abzugeben, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim StPA.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (7) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt durch zwei Prüfer. Die Prüfer müssen Professoren oder Juniorprofessoren an der Universität Konstanz im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 LHG oder an dieser Universität tätige Hochschul- oder Privatdozenten oder prüfungsberechtigte akademische Mitarbeiter gem. § 6 Abs. 2 sein. Mindestens ein Prüfer muss hauptamtlich am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften oder Mathematik tätig sein. Die Prüfer legen in der Regel binnen sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit ihre Gutachten mit der Benotung dem Prüfungsamt vor.
- (8) Eine Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ („sufficient“) lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ („insufficient“) lautet. Für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Credits vergeben.
- (9) Lautet die Note eines der Prüfer mindestens „ausreichend“ („sufficient“) und die Note des zweiten Prüfers „nicht ausreichend“ („insufficient“), so wird vom StPA ein dritter Prüfer bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit „ausreichend“ („sufficient“), so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder aus den Noten der drei Gutachten ermittelt, falls dieser Wert niedriger ist. Lautet die Note des dritten Gutachtens „nicht ausreichend“ („insufficient“), so ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (10) Wird eine Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ („insufficient“) bewertet, so besteht unbenommen der Regelung in § 8 Abs. 7 eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. Die erneute Ausgabe eines Themas soll in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Mitteilung des ersten Ergebnisses erfolgen. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des zweiten Themas innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 19 Ergebnisse der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in § 16 genannten Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ („sufficient“) bewertet wurden.
- (2) Die Note der Masterprüfung berechnet sich gemäß § 10 Abs. 3.
- (3) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ („insufficient“) bewerteten Prüfungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wurde diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der StPA nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und gegebenenfalls die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der StPA.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.

§ 23 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Prüfungsordnung in der Fassung vom 30. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 44/2009) außer Kraft.

Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten der neuen Prüfungsordnung begonnen haben, können es auf schriftlichen Antrag nach der neuen Prüfungsordnung fortsetzen; andernfalls gilt für sie die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 30. Juli 2009 (Amtl. Bkm. 44/2009) weiter.
- (2) Die Änderungen vom 19. September 2012 treten zum 1. Oktober 2012 in Kraft, mit folgenden Übergangsbestimmungen:

Die Änderungen bzgl. der Frist für die Ablegung der Masterprüfung, die in § 16 Abs. 2 eingeführt werden, gelten nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung aufgenommen haben.

Die Änderung im Anhang 1 bezüglich des Pflichtkurses „Funktionalanalysis“, gilt nicht für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung aufgenommen haben.

Die Änderungen in Anhang 1 bezüglich des Kurses „Time Series for Financial Econometrics“ gelten nur für Studierende, die den Kurs „Financial Econometrics“ vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung noch nicht bestanden haben.

Die Änderungen in Anhang 1 bezüglich des Kurses „Portfolio Management“ gelten nur für Studierende, die den Kurs „Portfolio Management“ vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung noch nicht bestanden haben.

(3) Die Änderungen vom 23. März 2015 treten zum 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie gelten für Studierende mit Studienbeginn zum Wintersemester 2015/16 oder später. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- Studierende, die den Kurs „Stochastik II“ bereits im Bachelor absolviert haben, müssen die fehlenden 5 ECTS-Credits aus den Kursen, die im Wahlbereich Mathematik angeboten werden, nachholen. Zur Anrechnung bedarf es eines formlosen schriftlichen Antrags.
- Studierende, die Ihr Masterstudium vor dem 01.10.2015 begonnen haben, können es auf formlosen schriftlichen Antrag mit detailliert ausgearbeitetem Studienplan nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen.
- Kurse, die vor der Änderung der vorliegenden Prüfungsordnung als Pflichtkurse absolviert wurden, aber nach der Änderung der vorliegenden Prüfungsordnung keine Pflichtkurse sind, können auf formlosen schriftlichen Antrag in dem Wahlbereich verbucht werden.
- Studierenden, die den Kurs „Time Series for Financial Econometrics“ mit 2 ECTS-Credits bereits absolviert haben, können erbrachte ECTS-Credits auf formlosen schriftlichen Antrag in den Wahlbereich umgebucht.
- Studierenden, die den Kurs „Stochastik III“ bereits absolviert haben, wird dieser Kurs auf formlosen schriftlichen Antrag als Kurs „Finanzmathematik“ angerechnet.

Anhänge

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 33/2011 vom 15. April 2011 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 vom 8. Februar 2012 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 38/2012 vom 19. September 2012 veröffentlicht und am 11. Februar 2013 (Amtl. Bkm. 9/2013) berichtigt.

Die dritte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 5/2014 vom 31. Januar 2014 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 14/2015 vom 23. März 2015 veröffentlicht und am 30. März 2015 (Amtl. Bkm. 22/2015) berichtigt.

Die fünfte Änderung dieser Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 13/2017 vom 14. März 2017 veröffentlicht.

Anhang 1: Module im Masterstudium

Modulbezeichnung		ECTS-Credits	Sem.
	Mathematik		
MSc-MF-101	Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen	9	1
MSc-MF-102	Stochastik II	5	1
MSc-MF-103	Zeitreihenanalyse	9	2
MSc-MF-104	Finanzmathematik	9	2
MSc-MF-105	Numerik stochastischer Differentialgleichungen	5	3
	Wirtschaftswissenschaften		
MSc-MF-201	Financial Econometrics	8	3
MSc-MF-202	Bank Management	6	2
MSc-MF-203	Accounting Theory	6	1
MSc-MF-204	Portfolio Management	6	3
MSc-MF-205	Risk Management	8	2
MSc-MF-Sem1	Seminar 1	6	1
MSc-MF-Sem2	Seminar 2	6	3
MSc-MF-WF	Wahlfachmodul Hier dürfen alle Masterkurse des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und des Fachbereichs Mathematik und Statistik belegt werden, die nicht schon in den anderen Modulen belegt wurden. Weitere Fächer können vom StPA genehmigt werden. Sie werden entsprechend bekannt gegeben.	mind. 17*)	1/3
MSc-MF-MT	Masterarbeit (Master Thesis)	20	4
Gesamtsumme		120	

*) Die jeweilige Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nach ECTS-Credits gewichteten Einzelnoten. Die jeweilige Modulnote geht jeweils gewichtet mit der Mindestanzahl an ECTS-Credits und nicht mit der tatsächlich absolvierten Punktzahl in die Gesamtnote ein.“

Anhang 2: Studienplan mit Semestereinteilung und Leistungspunkten

	Mathematik			ECTS-Punkte Mathem.	Interdisziplinärer Informationsbereich			ECTS-Punkte Interd. IB	Wirtschaftswissenschaften			ECTS-Punkte WiWi	ECTS-Punkte gesamt	SWS gesamt
					Wahlfach		Master Arbeit							
SS 10				0	8		20	28				0	28	19
WS 9	Numerik stochastischer Differentialgleichungen				Wahlfach		Seminar		Portfolio Management		Financial Econo- metrics			
	5			5	4		6	10	6		8	14	29	19
SS 8		Zeitreihenanalyse	Finanzmathematik						Risk Management	Bank Management				
		9	9	18				0	8	6		14	32	21
WS 7	Theorie und Numerik partieller Differentialgleichungen		Stochastik II		Wahlfach		Seminar			Accounting Theory				
	9		5	14	5		6	11		6		6	31	21
	14	9	14	37	17	0	32	49	14	12	8	34	120	80